

stand, den man aus der übrigen Gesellschaft loslösen und ihr als Sonderkörper gegenüberstellen könnte. Sie ist in ihren wirtschaftlichen Daseinsbedingungen aufs engste mit ihr verbunden, an ihrer Entwicklung interessiert, und nur so weit oder nur da kann von einer Schädigung der Interessen des Proletariats durch Kolonialbesitz schlechthin gesprochen werden, wo dieser die heimische ökonomische Entwicklung hemmt. Das ist aber nicht überall, sondern nur unter bestimmten Umständen, nämlich bei einem für die Produktionskräfte des Landes unverhältnismässig grossen Kolonialbesitz der Fall. Etwas ganz anderes ist der derzeitige Zusammenhang der Kolonialfrage mit den steigenden Opfern für Flotte und Heer. Der Kampf gegen diese heisst Kampf gegen eine bestimmte Kolonialpolitik oder vielmehr Kampf gegen diese Kolonialpolitik um einer Rückwirkung willen, die wohl unter zeitweiligen Verhältnissen, aber keineswegs unter allen Umständen mit ihr verbunden ist. Das bestimmt unsere Ablehnung, aber es begrenzt sie auch. Denn schliesslich ist die Kolonialfrage nicht nur eine ökonomische und allgemein kulturelle, sondern auch eine Nationalitätenfrage. Und ohne in den Verdacht des Chauvinismus zu geraten, wird man wohl sagen dürfen, dass an einer vernünftigen geographischen Ausbreitung der Nation auch das Proletariat ein Interesse hat. Wir haben nicht nur Gegenwartsinteressen, sondern auch Zukunftsinteressen der Menschheit wahrzunehmen und stehen bei der Siedlungsfrage noch mit andern Völkern, als mit den europäischen Kulturvölkern, in Wettbewerb. Ich bin der letzte, die mongolische Gefahr zu übertreiben. Aber ich bin darum nicht blind gegen das Vordringen des Mongolentums und die Probleme, die es birgt. Sie gehen unsere Arbeiterschaft nicht nur in dem Sinne an, wie sie heute die nordamerikanische und australische Arbeiterschaft beschäftigen, sie beziehen sich auch auf das zukünftige territoriale und sonstige Verhältnis der Kulturen zu einander. Die Arbeiterschaft führt aber ihren Klassenkampf gegen die heute herrschenden Klassen nicht nur als deren Gegner, sondern auch als ihr Erbe und darf daher keine Menschheitsfrage um deswillen ignorieren oder gar negieren, weil sie zunächst als eine Frage der Herrschenden erscheint.

XX

JOHANNES TIMM · RECHTLOSE HAUSARBEITER

I



ON bürgerlichen Lobrednern wird die deutsche Arbeiterversicherungsgesetzgebung vielfach kritiklos als eine unantastbare Errungenschaft der neuen sozialpolitischen Ära gepriesen. Wir Sozialdemokraten können uns der übertriebenen Verhimmelung des Geschaffenen nicht anschliessen. Wir verkennen zwar nicht den berechtigten sozialen Kern, der dem Gedanken der Zwangsversicherung zu grunde liegt, verkennen nicht, dass die Arbeiterversicherung, so grosse Mängel ihr auch anhaften, doch Wesentliches für die kulturelle Entwicklung geleistet hat. Aber wir sind uns auch darüber klar, dass dem ganzen Arbeiterversicherungswesen und allen seinen Instituten ein gewisser Klassencharakter anhaftet. Alle Arbeiterversicherungsinstitute sind nur für die soziale Klasse geschaffen worden, die nicht aus eigenen Mitteln für ihren Unterhalt während der Erwerbsunfähigkeit sorgen kann. Nur dem Notstand der proletarischen Klasse wird gesteuert, und die soziale Hilfe bewegt sich nur in dem engen Rahmen einer Notstands-

hilfe. Aber selbst innerhalb dieser Grenzen bestehen so tief klaffende soziale Lücken in der Arbeiterversicherungsgesetzgebung, dass von einer Notstandshilfe für alle proletarischen Schichten der Bevölkerung nicht gesprochen werden kann. Und merkwürdigerweise ist eine grosse Gruppe von Arbeitern, die im tiefsten Elend schmachten, entweder ganz von den vielgepriesenen Wohltaten der Arbeiterversicherung ausgeschlossen oder doch so ungenügend berücksichtigt, dass ihre Rechte dem Zufall preisgegeben sind. Wir meinen die grosse Gruppe der Hausarbeiter.

Wenn irgend ein Gebiet der Volkswirtschaft gründlich durchforscht ist, so ist es das der Hausindustrie. Die bestehenden Schäden der überlangen Arbeitszeit, der niedrigen Löhne, der ungesunden Arbeitsweise sind durch amtliche und private Untersuchungen festgestellt worden. Die Sozialpolitiker aller Schattierungen sind sich über die Richtlinien hausindustrieller Politik einig. Der vom 7. bis zum 9. März 1904 im Gewerkschaftshaus zu Berlin abgehaltene, aus allen Schichten der Bevölkerung zusammengesetzte Heimarbeiter-schutzkongress hat einstimmig programmatisch die Forderungen zusammengefasst, die im Interesse der ausgebeuteten Heimarbeiter zu stellen nötig waren. Im Reichstag hat die Regierung eine geschlossene Mehrheit zur Durchführung eines weitgehenden Heimarbeiterschutzes hinter sich. Trotzdem geschieht nichts, aber auch rein garnichts.

Eine kurze politische Betrachtung dürfte gerade im gegenwärtigen Zeitpunkt recht angebracht sein. Bei den Reichstagswahlen und auch sonst wird gegen die Sozialdemokratie der Vorwurf erhoben, sie wirke hemmend und lähmend auf die Fortführung der Sozialpolitik. Dass dieser Vorwurf weiter nichts ist, als eine billige Phrase, wird so recht demonstriert durch die Untätigkeit der Regierung in der Frage des Heimarbeiterschutzes, der nicht nur von den Sozialdemokraten, sondern auch von allen bürgerlichen Parteien propagiert wird. Und der Heimarbeiterschutz ist eine ernste Frage der nationalen Wohlfahrt. Handelt es sich doch darum, dass im hausindustriellen Betrieb ein grosses Stück Volksgesundheit zu grunde zu gehen droht, das durch energische Schutzmassregeln erhalten werden könnte. Wenn in einer so eminent wichtigen nationalen Frage der Einfluss der bürgerlichen Parteien versagt, wenn sich ihre Unfähigkeit herausstellt, die Regierung zu einem entschiedenen Vorgehen zu zwingen, so ist das füglich nur ein weiterer Beweis für die Richtigkeit unserer Anschauung, dass die Gewährung eines ausreichenden Arbeiterschutzes abhängt von der Stärke und dem Einflusse, den die Sozialdemokratie auf die politische Gestaltung der Verhältnisse hat.

II

ZUR rechtlosen Stellung der Hausarbeiter in der Versicherungsgesetzgebung soll unsere Abhandlung einige Beiträge liefern, Material zu dem vielen vorliegenden Material. Freilich ist es eine keineswegs dankbare Aufgabe, über dieses Thema zu schreiben. Denn die jahrelange Erfahrung lehrt, dass der deutsche Gesetzgeber alles Material, das ihm zur dringlichen Verbesserung der unhaltbaren Zustände zugetragen wird, einfach ignoriert. Er verfährt, wie jene verschmitzten Leute, die sich taub stellen, wenn sie nicht hören wollen. Wie dem aber auch sei, der soziale

Forscher hat die Pflicht, immer wieder auf die Unhaltbarkeit bestehender Zustände an der Hand seines Tatsachenmaterials hinzuweisen.

Für die ausserhalb einer geschlossenen Werkstatt oder eines Fabrikationsbetriebes beschäftigten Arbeiter hat die Versicherungsgesetzgebung zwei Begriffsbestimmungen: *Heimarbeiter* und *Hausgewerbetreibende*. Die *Heimarbeiter* unterliegen in dem Kranken-, Unfall- und Invalidenversicherungsgesetz dem Versicherungszwange. Nicht so die Hausgewerbetreibenden; ihre rechtliche Stellung ist die folgende.

Nach dem Krankenversicherungsgesetz kann der Versicherungszwang durch statutarische Bestimmung einer Gemeinde für ihren Gemeindebezirk oder für den eines weiteren Kommunalverbandes erstreckt werden: auf selbständige Gewerbetreibende, die in eigenen Betriebsstätten im Auftrage und für Rechnung anderer Gewerbetreibender mit der Herstellung oder Bearbeitung gewerblicher Erzeugnisse beschäftigt werden (Hausindustrie), und zwar auch für den Fall, dass sie die Roh- und Hilfsstoffe selbst beschaffen, und auch für die Zeit, während welcher sie vorübergehend für eigene Rechnung arbeiten. Durch die Novelle zum Krankenversicherungsgesetz vom 30. Juni 1900 ist auch dem Bundesrat das Recht eingeräumt worden, durch Beschluss den Versicherungszwang auf diese Gruppe allgemein zu erstrecken. Die Anordnung kann auch für bestimmte Gewerbszweige und für örtliche Bezirke erfolgen. Einzelne Gemeinden haben von den ihnen eingeräumten Befugnissen einen vollen oder partiellen Gebrauch gemacht. Beschlüsse des Bundesrats sind noch nicht vorhanden.

Nach dem Gewerbeunfallversicherungsgesetz haben die Berufsgenossenschaften das Recht, durch Statut die Versicherungspflicht auf die Hausgewerbetreibenden zu erstrecken. Im Invalidenversicherungsgesetz dagegen hat wieder der Bundesrat die Befugnis, für bestimmte Berufszweige allgemein oder mit Beschränkung auf gewisse Bezirke den Versicherungszwang auf die Hausgewerbetreibenden auszudehnen. Eine Ausdehnung der Versicherungspflicht ist bisher nur erfolgt, und zwar mit Wirkung für das ganze Reichsgebiet:

1. durch Bekanntmachung vom 16. Dezember 1891 auf die Hausgewerbetreibenden der Tabakfabrikation mit Wirkung vom 4. Januar 1892 ab;
2. durch Bekanntmachung vom 1. März 1894, erweitert durch Bekanntmachung vom 9. November 1895, auf die Hausgewerbetreibenden der Textilindustrie mit Wirkung vom 2. Juli 1894 ab.

Seitdem verharret der Bundesrat in Untätigkeit, obwohl die Rechtsprechung gerade in der Invalidenversicherung über den Begriff *Heimarbeiter* oder *Hausgewerbetreibender* den unheilvollsten Wirrwarr geschaffen hat, der aber durch Ausnutzung der in der Gesetzgebung eingeräumten Befugnisse vom Bundesrat beseitigt werden könnte.

Die juristische Deduktion hat nämlich in wunderbar ausgeklügelten Wendungen theoretische Begriffsbestimmungen aufgestellt, die mit den praktischen Verhältnissen gar nicht übereinstimmen. Der Begriffsbestimmung nach ist der Heimarbeiter ein unselbständiger Lohnarbeiter, der in eigener Wohnung oder Betriebsstätte in der Regel nur aus mehr zufälligen Gründen — zum Beispiel wegen Raummangels in der Betriebsstätte des Arbeitgebers, wegen Arbeits-

andranges, Krankheit und dergleichen — beschäftigt ist, und zwar durch ausdrückliches oder stillschweigendes Übereinkommen auf mehr oder minder lange Zeit. Er ist an den Arbeitgeber, dem er seine Arbeitskraft zur Verfügung stellt, gebunden, von diesem mehr oder minder persönlich abhängig, dessen Aufsicht und Disziplin bei der Arbeitsausführung und dessen Anordnungen bezüglich der Arbeitszeit und des Arbeitsmasses unterworfen. Er hat mangels ausdrücklicher gegenteiliger Vereinbarung auch die gesetzliche Kündigungsfrist einzuhalten. In gleicher Weise ist der Aussenarbeiter zur Stücklohn- oder Akkordarbeit wenigstens für die Zeit verpflichtet, die die Ausführung der übernommenen Arbeit erfordert, oft darüber hinaus. Auch an die Übernahme weiterer Akkordarbeit ist er vertragsmässig gebunden, er ist den besonderen Anweisungen des Arbeitgebers über Ort, Zeit, Art und Dauer der Arbeit unterworfen.

Der Hausgewerbetreibende andererseits ist im Sinne der theoretischen Begriffsbestimmung selbständig und, wenn nicht wirtschaftlich von der Arbeit, so doch persönlich von seinem Arbeitgeber unabhängig. Diese Selbständigkeit und Unabhängigkeit soll sich theoretisch vornehmlich in nachbezeichneten Richtungen äussern: die Arbeit wird vom Arbeiter freiwillig gesucht und vom Arbeitgeber nicht angeordnet und zugewiesen, sondern vom Arbeitgeber freiwillig gewährt; weder besteht für den Arbeiter vertragsmässig die Pflicht, Arbeit zu nehmen, noch ein Recht auf Arbeit und Arbeitsverdienst. Es existiert für den Arbeitgeber nicht die Verpflichtung, Arbeit zu geben. Selbst wenn eine Lieferungs-pflicht bestimmt wird, bleibt, wie ohne solche, dem Arbeitnehmer überlassen: die Wahl und Dauer der Arbeitszeit, die Bestimmung der Reihenfolge der Arbeitstätigkeiten, die Selbstarbeit oder die Herbeiziehung von Familiengenossen oder anderen Hilfskräften zur Arbeit, die Beschaffung der Werkzeuge, sei es vom Arbeitgeber oder von anderer Seite, die Übernahme anderweitiger Tätigkeit in Familie und Hauswesen für andere Arbeitgeber oder für eigene Rechnung. Der Arbeitnehmer trägt auch die Verantwortung für den Betrieb und den Erfolg der Arbeit; in eigener Arbeitsstätte ist der Hausgewerbetreibende der Aufsicht und Disziplin des Arbeitgebers entrückt; die Arbeit wird nicht geleistet, wann, wo, wie und wie lange der Arbeitgeber bestimmt, sondern nach der freien Selbstbestimmung des Arbeiters. Der Lohn, in der Regel Stücklohn, wird jeweils nach der in das Belieben des Arbeiters gestellten Ablieferung der Arbeit bezahlt, nicht aber, wie meist beim unselbständigen Lohnarbeiter, an vereinbarten oder einseitig vom Arbeitgeber festgesetzten Terminen. Das Beschäftigungsverhältnis ist kein dauerndes, über den einzelnen Arbeitsauftrag hinausreichendes; seine Lösung ist nicht von einer Kündigung abhängig, es erneuert sich und endet mit Erteilung und Erfüllung jedes einzelnen Arbeitsauftrages. Auch noch so lange währende Beziehungen zu ein und dem selben Arbeitgeber vermögen an diesem Verhältnisse der freien Erteilung von Arbeit einerseits und der freien Übernahme und Ausführung der Arbeit andererseits nichts zu ändern.

Diese und ähnliche Rechtsauslegungen hat das Reichsversicherungsamt in zahlreichen Revisionsentscheidungen getroffen, in denen es sich um die Frage der *versicherungspflichtigen Heimarbeiter* oder der *nichtversicherungspflichtigen Hausgewerbetreibenden* handelte.

III

STEIGEN wir nun aus dem Nebel abstrakter Theorieen in die Wirklichkeit. An Beispielen aus der Praxis wollen wir die Nutzenanwendung ziehen und zeigen, wie wenig eine erkünstelte, auf abstrakt-theoretischer Begriffsbestimmung basierende Rechtsprechung den tatsächlichen Verhältnissen Rechnung trägt.

In einem der typisch kleinen Häuser der Grube, einer Gasse Münchens, bewohnte eine arme Näherin eine niedrige Stube. Ausserdem hatte sie zu ihrem Gebrauch noch eine kleine Küche. In dieser Behausung hatte in der Tat Anna Danner von 1896 bis 1903 ununterbrochen als Hausarbeiterin Hosen genäht. Bei der Einstellung in das Arbeitsverhältnis wurde über eine Kündigungsfrist keinerlei Vereinbarung getroffen. Die Danner holte sich die Arbeit aus dem Geschäft, lieferte sie in der vorgeschriebenen Zeit ab, wurde im Akkord pro Stück entlohnt, und sie holte sich ihren Lohn immer am Sonnabend abend aus dem Geschäft. Der Arbeitgeber kam hin und wieder in die Wohnung, traf Anordnungen über die Arbeit, bestimmte insbesondere auch, welches Stück zuerst gemacht werden sollte.

Welcher Unterschied besteht nun zwischen dieser Hausarbeiterin und ihren in einer Werkstatt arbeitenden Kollegen? Ein Kenner der Industrie wird keinen herausfinden. Dem Werkstattarbeiter wird keine bestimmte Arbeitszeit vorgeschrieben, nur die Lieferzeit des einzelnen Stückes. Nur, dass diese Zeit pünktlich eingehalten wird, daran hat der Arbeitgeber ein Interesse. Innerhalb dieser Grenzen kann der Werkstattarbeiter, der in Akkord pro Stück entlohnt wird, seine Arbeitseinteilung treffen und frei disponieren, genau so wie der Hausarbeiter. Der Werkstattarbeiter untersteht auch keiner grösseren Kontrolle und Beaufsichtigung. Wie der Hausarbeiter bekommt er seine Anordnungen, muss hin und wieder ein angefangenes Stück zurücklegen und ein anderes, das mehr pressiert, zuerst fertig stellen. Erst bei der Ablieferung wird seine Arbeit kontrolliert; ergeben sich Fehler, so wird ihm die Arbeit zur Abänderung der gerügten Mängel zurückgegeben, genau, wie bei dem Hausarbeiter. Rein praktisch und ohne Tüfteleien beurteilt, ist bei dem Werkstatt- und Hausarbeiter in dieser Sparte die wirtschaftliche und persönliche Abhängigkeit oder, wenn man will, Unabhängigkeit von dem Arbeitgeber die gleiche. Ein Unterschied besteht nur insoweit, als der Hausarbeiter sich mehr abrackern muss, um zu einem entsprechenden Verdienst zu kommen. Die geringe Fühlungnahme der Hausarbeiter unter einander nutzt der Arbeitgeber dann aus, um zu möglichst niedrigen Löhnen seine Arbeit angefertigt zu erhalten. Dazu hat der Hausarbeiter den Nähfaden zu stellen, hat Extraausgaben für Licht, Feuerung, Bügelkohle und dergleichen mehr, ist also wirtschaftlich schlechter gestellt, als der Werkstattarbeiter, ohne persönlich unabhängiger zu sein. Also Anna Danner hat sich durch anspannende Arbeit früh zu grunde gerichtet; ein böses Nervenleiden hat ihre Gesundheit zerstört, sie ist invalide im Sinne des Invalidenversicherungsgesetzes. Der Arbeitgeber hat in der Meinung, es liege ein versicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis vor, die Markenklebung richtig betätigt. Der Anspruch auf Invalidenrente wird erhoben, aber von der Versicherungsanstalt abgelehnt, wegen Nichtvorliegens der Versicherungspflicht. Darauf Inanspruchnahme des Arbeitersekretariats München, Jammern und Wehklagen: »Warum soll ich keine Invalidenrente

kriegen, ich habe doch immer Krankengeld von der Ortskasse erhalten? Was fange ich bloss an, ich habe so auf die paar Mark gerechnet. Bekomme ich die Rente nicht, so muss ich in die mir völlig fremde Heimatgemeinde zurück; das ist schrecklich. Richten Sie es doch, dass ich die Rente erhalte.«
 »Liebe Frau, es handelt sich um die übliche Streitfrage *Heimarbeiter oder Hausgewerbetreibender?* Wollen versuchen, was sich machen lässt.« Darauf Berufung beim Schiedsgericht für Arbeiterversicherung. Abgewiesen. Aus der Begründung:

»Anna Danner war als Hausgewerbetreibende im Sinne des § 2 Absatz I Ziffer 2 des Invaliden- und Altersversicherungsgesetzes zu erachten und keinesfalls als Akkordausenarbeiterin, da sie nach Fertigstellung eines Kleidungsstückes nicht vertraglich verpflichtet war, weitere Arbeit für die Meister zu übernehmen, also auch keine Kündigungsfrist beiderseitig vereinbart war.«

Revision zum Reichsversicherungsamt. Zurückgewiesen. Aus der Begründung:

»Die Frage, ob die Klägerin Heimarbeiterin oder Hausgewerbetreibende gewesen sei, hat das Schiedsgericht ohne Rechtsirrtum im letzteren Sinne entschieden . . . Die Klägerin arbeitete zu Hause mit eigenem Werkzeug, sogar teilweise mit eigenen Hilfsstoffen, indem sie sich den Faden stellte. [Anmerkung des Verfassers: Geschieht vielfach auch von Werkstattarbeitern.] Sie erhielt nur Einzelaufträge, die sie innerhalb gesetzter Fristen zu erledigen hatte und nach der Ausführung stückweise bezahlt erhielt. Hat sie auch fast ausschliesslich von ein und der selben Betriebsstätte Aufträge erhalten, so war sie doch nicht gehindert, auch von anderer Stelle gleichzeitig oder zwischenzeitlich sich Aufträge geben zu lassen. Sie war hiernach persönlich unabhängig von ihrem Arbeitgeber und unterlag keinerlei persönlichen Schranken bei der Einteilung und Ausführung der Arbeit . . . Dass der Arbeitgeber und dessen Vertreter sich gelegentlich um den Fortgang und um die Art der Ausführung der Arbeiten kümmerten, bedingt keine andere Auffassung des Verhältnisses. Derartige Kontrollen betreffen im Zweifel die Arbeit, nicht die Person des Arbeiters, haben das Ziel, eine sachgemässe Erledigung des Auftrages zu sichern, nicht aber den Arbeiter disziplinarisch zu beaufsichtigen, und bedingen vor allem keine wesentliche Beschränkung der Hausgewerbetreibenden in seiner persönlichen Freiheit.«

Ein zweiter Fall. Der Schneider Johann Schneider hat 12 Jahre allein für eine Firma zu Hause Röcke angefertigt. Hin und wieder hat die Frau mitgeholfen. Die Wohnung besteht aus zwei Räumen: Wohn- und Kochzimmer, in diesem wird zugleich gearbeitet, in jenem geschlafen. Über die wirkliche Gestaltung der wirtschaftlichen und persönlichen Abhängigkeit oder Unabhängigkeit im Verhältnis zu den Werkstattarbeitern gelten auch hier die gleichen Ausführungen, wie über den vorhergehenden Fall. In der Praxis besteht ein solcher Unterschied auch hier nicht. Der Arbeitgeber hat Marken geklebt, Schneider wird invalide. Der Anspruch auf Rente wird mit der üblichen Begründung, es liege kein versicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis vor, abgelehnt. Auf erhobene Berufung verurteilt das Schiedsgericht für Arbeiterversicherung die Versicherungsanstalt zur Gewährung der Invalidenrente. Aus der Begründung sei angeführt:

»Es kann als feststehend angenommen werden, dass Johann Schneider zirka 12 Jahre lang für den genannten Schneidermeister, welcher keine Werkstatt für seine Gehilfen hatte, in seiner eigenen Wohnung gegen Stücklohn arbeitete. Er durfte Arbeiten für einen anderen Meister nicht übernehmen, war verpflichtet, jedes übernommene Kleidungsstück zu der vom Meister bestimmten Zeit pünktlich abzuliefern, wurde vom Zuschneider und Ausgeher des p. W. bezüglich der genauen Einhaltung der Ablieferungszeit kontrolliert, war deshalb auch in der Reihenfolge der Arbeit gebunden, hatte den Weisungen des Meisters und Zuschneiders bezüglich der Art

der Ausführung des einzelnen Stückes nachzukommen und war bis zum Jahre 1898 an die gesetzliche Kündigungszeit gebunden. Johann Schneider betrachtete sich selbst als Gehilfen des p. W., wie auch letzterer seine sämtlichen Gehilfen nicht als Hausgewerbetreibende, sondern als seine in einem abhängigen Gehilfenverhältnis stehende Arbeiter anerkannte und für dieselben die gesetzlichen Beiträge zur Kranken- und Invalidenversicherung entrichtete. Bei dieser Sachlage ist das Schiedsgericht der Ansicht, dass der Berufungskläger Schneider sich von einem Werkstättenarbeiter nur dadurch unterschied, dass er in seiner eigenen Wohnung arbeitete, sowie, dass er sich gegenüber seinem Meister in dem gleichen wirtschaftlichen und persönlichen Abhängigkeitsverhältnis befand, wie ein in der Werkstätte seines Meisters beschäftigter Schneidergeselle.

Daraufhin erfolgt Revision der Versicherungsanstalt beim Reichsversicherungsamt. Ergebnis: Aufhebung des Urteils des Schiedsgerichts für Arbeiterversicherung und Zurückverweisung der Sache an das Schiedsgericht zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung. Es wird noch eine eingehende Ergänzung des Streitstoffes angeordnet, sofern nicht das Schiedsgericht bei erneuter Prüfung ohne weiteres zu der Beurteilung des Klägers als Hausgewerbetreibender gelangt. Die Ergänzung des Streitstoffes wurde vom Schiedsgericht ausgeführt. Nach erneuter Verhandlung wurde die Versicherungsanstalt wiederum zur Gewährung der Invalidenrente verurteilt. Das Schiedsgericht fand nach eingehender Würdigung der Sach- und Aktenlage keinen triftigen Grund, von seiner früheren Entscheidung abzuweichen. Die Schlussbegründung lautet:

»Nach Ansicht des Schiedsgerichts war Schneider einfach ein Akkordausenarbeiter im Sinne der Anleitung des Reichsversicherungsamts vom 31. Oktober 1890 und vom 6. Dezember 1905. Die Beschränkung dieser Eigenschaft auf Arbeiter, die nur aus zufälligen oder vorübergehenden Gründen zu Hause arbeiten, erscheint dem Schiedsgerichte angesichts der zurzeit in grösseren Städten bestehenden tatsächlichen Verhältnisse, die es den Schneidermeistern und Konfektionsgeschäftsinhabern fast unmöglich machen, eine grössere Anzahl von Gehilfen in eigenen Werkstätten zu beschäftigen, nicht haltbar. Das Schiedsgericht vermag es nicht über sich zu gewinnen, eine grosse Anzahl von Personen, die auch von der Allgemeinheit als Arbeiter und Gehilfen im Sinne der Gewerbeordnung angesehen werden, bloss deshalb, weil ihnen die Arbeitgeber keine eigene Werkstätte einzuräumen in der Lage sind, von den Wohltaten der Arbeiterversicherungsgesetze, insbesondere des Invalidenversicherungsgesetzes ausgeschlossen zu halten, und zwar um so weniger, als sowohl vom preussischen Oberverwaltungsgerichtshofe, als auch anderen Verwaltungsgerichten der Begriff der versicherungspflichtigen Aussenarbeiter nicht so enge gefasst wird, wie dies seitens des Reichsversicherungsamts, insbesondere in seiner Revisionsentscheidung vom 12. Oktober 1901 geschieht.«

Wiederum Revision der Versicherungsanstalt für Oberbayern beim Reichsversicherungsamt. Ergebnis: Aufhebung des Urteils des Schiedsgerichts und endgültige Abweisung des Rentenanspruches. Aus der Begründung heben wir hervor:

»Auch nach dem jetzt vorliegenden Beweisstoff kann der Kläger nur als Hausgewerbetreibender, nicht als Heimarbeiter betrachtet werden . . . Ein Ausnahmefall ganz persönlichen Gepräges liegt hier offenbar nicht vor. Die Verhältnisse des Klägers zu seinem Auftraggeber haben sich in keiner wesentlichen Beziehung von den entsprechenden Verhältnissen der übrigen für das selbe Geschäft tätigen Haus-schneider, und überhaupt zahlreicher, wenn nicht der meisten in grossen Städten für Herren-Kleidergeschäfte arbeitenden Schneider unterschieden . . . Die persönliche Unabhängigkeit des Klägers hat eine grössere Bedeutung gehabt, als das Schiedsgericht zugestehen will. Der Kläger konnte seine Frau zu Hilfeleistungen heranziehen und hat es auch in geringem Umfange getan. Es ist nicht abzusehen, weshalb er es nicht unter veränderten Umständen, zum Beispiel wenn seine Frau

mehr Zeit zur Verfügung gehabt hätte, in stärkerem Masse hätte tun, oder, wenn sich zum Beispiel die Gelegenheit geboten hätte, eine weibliche Verwandte zu sich ins Haus zu nehmen, deren Hilfe hätte in Anspruch nehmen können. Er besass volle Freiheit der Zeiteinteilung, konnte je nach Belieben die frühen Morgenstunden oder die späten Abendstunden verwenden, konnte sich gelegentlich durch Zuhilfenahme des Sonntags an den Wochentagen entlasten und entsprechend dem Masse seiner Arbeitslust und Arbeitskraft das Mass seiner Leistungen in ganz anderer Weise ausdehnen oder einschränken, als der an der Betriebsstätte, Betriebsordnung und Betriebsstunden gebundene Arbeiter. Er hat danach wirklich eine persönliche Unabhängigkeit gehabt, wie sie dem Arbeiter nicht eigen ist.

Dritter Fall. Eine 69jährige Westennäherin, die als Hausarbeiterin tätig ist, und deren wirtschaftliche und persönliche Abhängigkeit von ihrem Arbeitgeber genau die gleiche ist, wie in den vorhergehenden beiden Fällen, beantragt die Gewährung der Invalidenrente. Seit dem Jahre 1879 hat sie für eine Firma ausser dem Hause gearbeitet. Der Anspruch wird abgelehnt mit der Begründung, sie sei als Hausgewerbetreibende zu erachten. In die Selbstversicherung habe sie wegen längst zurückgelegten 40. Lebensjahres nicht eintreten können. Es stehe ihr daher ein Anspruch auf Rente nicht zu. Die beim Schiedsgericht eingelegte Berufung wurde zurückgewiesen. Es sei festgestellt, dass die Rentenbewerberin seit dem Jahre 1879 für die Firma Seidl & Sohn, die bis zum Jahre 1898 keine Werkstätte hatte und eine solche seitdem nur für ledige männliche Arbeiter zur Verfügung hat, Westen in ihrer eigenen ihr von der Firma übergeben, Nadeln, Faden, Nähmaschine, Bügelkohlen und Bügeleisen beschaffte sie selbst; sie musste die ihr jeweils vorgeschriebene Lieferzeit einhalten, war aber im übrigen an keine bestimmte Arbeitszeit gebunden; für andere Arbeitgeber durfte sie nicht arbeiten; Hilfsarbeiterinnen einzustellen, war ihr zwar nicht direkt verboten, aber auch nicht ausdrücklich gestattet. Kontrolliert wurde sie in der Ausführung der anzufertigen Westen nur bei der Ablieferung, im übrigen nur hinsichtlich des Verbotes, für fremde Arbeitgeber zu arbeiten. An eine Kündigung war weder die Firma, noch die Rentenbewerberin gebunden. Demnach sei sie nicht als Heimarbeiterin, sondern als unabhängige Hausgewerbetreibende zu erachten.

Die arme, alte Näherin war über die Entwicklung der Sache in helle Verzweiflung geraten. Stets waren die Invalidenmarken von der Firma richtig geklebt. Sicher hatte sie für ihre alten Tage auf die paar Mark Invalidenrente gerechnet, um nicht die Arimenpflege ihrer Heimatgemeinde in Anspruch nehmen zu müssen. Obwohl die Sache nach der bekannten Rechtsprechung des Reichsversicherungsamtes so gut wie aussichtslos erschien, legten wir gegen das Urteil des Schiedsgerichtes Revision ein, die auch in diesem Falle ausführlich begründet wurde. Wir versuchten nachzuweisen, dass der Begriff der *Selbstständigkeit* vollständig verkannt werde, wenn eine solche wirtschaftlich und persönlich von ihrem Arbeitgeber abhängige Lohnarbeiterin als selbständige Hausgewerbetreibende aufgefasst werde. Das Reichsversicherungsamt hob in diesem Falle das Urteil des Schiedsgerichtes auf und verurteilte die Versicherungsanstalt zur Zahlung der Invalidenrente. Die Begründung des Urteils war sehr kurz und lautete:

»Die Klägerin hat seit dem Jahre 1879 ausschliesslich für die Firma Seidl & Sohn gearbeitet. Es war ihr nicht gestattet, für andere Arbeitgeber zu arbeiten, sie wurde daraufhin sogar von der Firma — sowohl von Angestellten wie von dem Geschäftsinhaber selbst — öfters kontrolliert. Die Einstellung von Hilfskräften war ihr zwar nicht ausdrücklich verboten, doch wusste sie, dass die Firma hiermit nicht

einverstanden gewesen wäre. Hinsichtlich der Art der Entlohnung und Kontrolle der Arbeit bestand kein Unterschied zwischen den (ausschliesslich männlichen) Werkstättenarbeitern und der Klägerin. Bei dieser Sachlage muss in Übereinstimmung mit der Auffassung der unteren Verwaltungsbehörde und ihren Besitzern angenommen werden, dass das Abhängigkeitsverhältnis zwischen der Klägerin und der Firma ein so enges war, dass die Klägerin nicht selbständige Hausgewerbetreibende, sondern Heimarbeiterin war und demgemäss der Versicherungspflicht unterlegen hat.

Wer will bei der kritischen Prüfung des Materials der vorgeführten drei Fälle bestreiten, dass das Recht der Hausarbeiter völlig dem Zufall preisgegeben ist? Während sonst daran festgehalten wird, dass Heimarbeit regelmässig nur da anzunehmen ist, wo die Tätigkeit in der eigenen Wohnung des Arbeiters auf zufällige und vorübergehende Umstände zurückzuführen ist, wird gerade in dem letzten Fall ein Heimarbeitsverhältnis angenommen, obwohl der Zustand bereits seit 1879 bestand, also ein dauernder war. Sind die Hausarbeiter unter den gegebenen Verhältnissen nicht rechtlos?

IV



UCH von anderen Gesichtspunkten betrachtet, ist die herrschende Rechtsauffassung des Reichsversicherungsamtes über die Begriffe *Heimarbeiter* und *Hausgewerbetreibender* als unhaltbar zu bezeichnen. Das Reichsversicherungsamt selbst stellt in der Revisionsentscheidung 77 von 1891 den Grundsatz auf, dass namentlich auch darauf Gewicht zu legen ist, welche Beurteilung das einzelne Arbeitsverhältnis auf verwandten Gebieten, zum Beispiel bei Ausführung des Krankenversicherungsgesetzes, Unfallversicherungsgesetzes und im Bereiche der Gewerbeordnung erfahren hat, »da es sich dringend empfiehlt, beim Vollzuge des Invalidenversicherungsgesetzes eine Kontinuität mit der herkömmlichen Auffassung nach Möglichkeit anzustreben«. Wie ist nun die Rechtsauffassung bei der Beurteilung des Arbeitsverhältnisses auf verwandten Gebieten?

In einer Krankenversicherungssache hat der dritte Senat des preussischen Oberverwaltungsgerichtes am 27. November 1897 eine Näherin, die vom 13. Juli bis zum 24. August 1896 bei dem Schneidermeister Sch. in Berlin in der Weise beschäftigt war, dass sie zugeschnittenen Stoff und Zutaten erhalten und in ihrer Wohnung gegen Stücklohn fertiggestellt hatte, als versicherungspflichtige Heimarbeiterin erklärt. Das gleiche Gericht sprach sich in seiner Sitzung vom 26. April 1899 für ein Heimarbeitsverhältnis aus, obwohl keine Lieferfrist bestand, der Arbeitsverdienst nur ein geringer war und der Arbeitgeber eine besondere Aufsicht während der Arbeitsleistung in der Häuslichkeit nicht ausgeübt hatte. In einer Entscheidung des preussischen Oberverwaltungsgerichtes vom 11. Oktober 1899 wird als unerheblich erklärt, dass die Heimarbeiterin Frau Sch. sich in dringenden Fällen von ihrem Manne und von einer gegen Lohnzahlung angenommenen Frau habe helfen lassen: es handle sich hierbei um eine unregelmässige und in geringem Masse in Anspruch genommene Hilfeleistung. Das gleiche Gericht sprach sich in seiner Entscheidung vom 18. November 1899 dahin aus, dass die Heimarbeiterschaft nicht bedingt sei durch besondere Beaufsichtigung des Arbeiters. Als Hauptmerkmale kämen in Betracht: eine dem Arbeitsverhältnis entsprechende Abhängigkeit, und dass die ganze Arbeitskraft zur Verfügung gestellt werde.

Das badische Verwaltungsgericht erklärte in seiner Sitzung vom 11. Dezember 1900 die in der Edelmetallindustrie in der Stadt Pforzheim und Umgegend beschäftigten Kettenmacherinnen, die in der eigenen Wohnung arbeiten, als Heimarbeiterinnen, obwohl keine Kündigung vereinbart und nicht verwehrt war, gleichzeitig für andere Arbeitgeber zu arbeiten und Hilfspersonen herbeizuziehen. Aus der Begründung seien besonders folgende, für die Frage wichtige Sätze hervorgehoben:

»Endlich muss — wie in der Literatur mit Recht hervorgehoben wird — auch die Erwägung in Rücksicht gezogen werden, dass die Freilassung der Hausgewerbetreibenden von der gesetzlichen Versicherungspflicht als eine Ausnahmebestimmung anzusehen ist, welche nicht ausdehnend ausgelegt werden und nicht entgegen der Absicht des Krankenversicherungsgesetzes dazu Anlass geben soll, weite Kreise von Lohnarbeitern, die an sich der Versicherung gegen Krankheitsfälle bedürftig sind, der gesetzlichen Versicherungspflicht zu entziehen und der mehr oder minder von Zufälligkeiten abhängenden Fürsorge der statutarischen Vorschriften anheimfallen lassen.«

Die Rechtsauffassung des Reichsversicherungsamtes ist weit davon entfernt, eine Kontinuität mit der herkömmlichen Auffassung nach Möglichkeit anzustreben. Im Gegensatz zu der Auffassung anderer Gerichtshöfe führt die Rechtsauslegung des Reichsversicherungsamtes dahin, dass weite Kreise von wirklichen Lohnarbeitern von der Versicherung gegen Invalidität ausgeschlossen werden. Den elend gestellten Hausarbeitern wird zugemutet, falls sie sich eine Invalidenrente, und in diesem Falle nach 10jähriger ununterbrochener Markenklebung, sichern wollen, allein die Beiträge zur Invalidenversicherung aufzubringen. Nach Beendigung des 40. Lebensjahres ist auch die Selbstversicherung gesetzlich nicht mehr zulässig.

V



In der Praxis haben sich die geschilderten Zustände zu einer wirklichen Kalamität entwickelt. Arbeitgeber, die der Auffassung gewesen sind, sie seien gesetzlich verpflichtet, für ihre Hausarbeiter Invalidenmarken zu kleben, erfahren plötzlich, nachdem 15 Jahre Beiträge geleistet wurden, dass die Versicherung zu Unrecht angenommen wurde und demnach unwirksam war; nunmehr fordern sie den zu Unrecht geleisteten Beitragsanteil zurück. Es kommen dabei Summen von 9000 Mark und mehr in betracht. Die Hausarbeiter dagegen, die der Meinung sind, sich durch jahrelanges Kleben von Marken eine Anwartschaft auf eine kleine Rente erworben zu haben, hören schliesslich, dass sie zu den glücklichen, freien, selbständigen Elementen der Bevölkerung gerechnet werden, die persönlich vollständig unabhängig von ihren Arbeitgebern sind. Ihre Beiträge sind zu Unrecht gezahlt; grossmütig werden sie ihnen auf Antrag zurückerstattet, und damit hat die Sache ihr Ende erreicht. Es wäre der unhaltbare Zustand einfach dadurch zu beseitigen, dass der Bundesrat von den ihm gesetzlich eingeräumten Befugnissen auf Ausdehnung der Versicherungspflicht auf alle Hausgewerbetreibenden Gebrauch machte. An Anregungen hierzu hat es auch nicht gefehlt. Die Versicherungsanstalt für Oberbayern hat bereits im Jahre 1901 durch Vermittlung des bayrischen Staatsministeriums des Innern beim Bundesrat den Antrag gestellt, die Versicherungspflicht auf die selbständigen Hausgewerbetreibenden aller Berufszweige auszudehnen. Eine Entschliessung auf diesen Antrag ist bis heute nicht ergangen.

Der Kurs Posadowsky hat eine so selbstverständliche Sache nicht durchzusetzen vermocht. In der Reichstags-sitzung vom 25. Januar 1904 musste Graf Posadowsky die Tatsache mitteilen, dass sich wegen Ausdehnung der Krankenversicherung auf die Hausindustriellen Kompetenzschwierigkeiten mit dem preussischen Minister des Handels ergeben hätten. Auf die Regelung der Sache wurde dann auf die nächste allgemeine Revision des Krankenversicherungsgesetzes vertröstet. Sicher wird eine Regelung der strittigen Frage in der Invalidenversicherung erst, wenn überhaupt, bei der nächsten Revision des Invalidenversicherungsgesetzes erfolgen. Vorläufig wird, wie bisher, weitergewurstelt werden. Die Hausarbeiter haben sich damit abzufinden, dass sie eben rechtlos sind. Beiläufig ergibt sich das eine mit zwingender Notwendigkeit: Bei der Gestaltung und Abänderung sozialpolitischer Gesetze dürfen dem Bundesrate keinerlei weitgehende Befugnisse mehr übertragen werden; er hat sich in der Versicherungsgesetzgebung als unfähig erwiesen, von den eingeräumten Befugnissen zeitgemässen Gebrauch zu machen.

Wir sind am Schlusse. Jeder Sozialpolitiker wird zugestehen müssen, dass eine befriedigende Lösung der Versicherungsfrage der Hausarbeiter so einfach wie nur möglich ist. Dass nicht einmal der Kurs Posadowsky es fertig gebracht hat, ist ein klassisches Beispiel für die Unfähigkeit der Regierung, einen ausreichenden Heimarbeiterschutz zu schaffen. Welche Perspektive bietet der Kurs Bethmann-Hollweg?

XX

EDMUND FISCHER · DIE DIENSTBOTENFRAGE



AS man lange für eine Unmöglichkeit hielt: die Organisation der Dienstboten, ist zur Tatsache geworden, mögen die Anfänge auch noch so bescheiden sein. Der Stein ist im Rollen, das zeigt das eifrige Bestreben bürgerlicher Kreise, ebenfalls Dienstbotenorganisationen zu gründen, um der Sozialdemokratie das Wasser abzugraben. Damit tauchen aber zwei wichtige Fragen auf: Was soll mit der Dienstbotenbewegung erstrebt, und wie soll das Ziel erreicht werden? Denn es handelt sich hier in der Hauptsache nicht um Arbeiter oder vielmehr Arbeiterinnen, die in einem Gewerbebetriebe bei einem Unternehmer arbeiten, nicht um Gegensätze zwischen Kapital und Arbeit, auch nicht ganz allgemein um entgegengesetzte Interessen Besitzloser und Besitzender, Ausgebeuteter und Ausbeuter, sondern um ein Gebiet, das so mannigfaltig und zum grössten Teil so ganz unabhängig vom gewerblichen Leben ist, dass es einer ganz besonderen Behandlung bedarf.

Je nach der Auffassung vom Dienstbotenwesen werden das Ziel und der Weg zum Ziele verschieden sein und verschieden sein müssen. Selbstverständlich ist, dass die Beseitigung der Gesindeordnungen und die rechtliche Gleichstellung der Dienstboten mit den gewerblichen Arbeitern anzustreben ist. Nicht minder selbstverständlich sind Forderungen wie Maximalarbeitstag, guter Lohn usw. Aber eine Dienstbotenbewegung muss neben den nächstliegenden doch auch noch ein höheres, weiterblickendes Ziel aufstellen, das der Bewegung einen idealen Gehalt gibt. Man wird mir antworten: das ist der Sozialismus. Gut. Aber was bedeutet der Sozialismus für das Dienstbotenwesen? Darüber gehen die Meinungen schon bestimmt auseinander. Führt die Entwicklung zur Auf-